

Vorbemerkung

Die EineWelt-Gruppe Waldenbuch wurde im Jahr 1977 gegründet. Seit dem Jahr 2000 ist sie Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde Waldenbuch.

Mit ihren vielfältigen Aktivitäten hat die EineWelt-Gruppe sehr schnell einen festen Platz im Gemeindeleben der evangelischen Kirchengemeinde gefunden. Die enge Verbundenheit mit der Kirchengemeinde zeigte sich vor allem in der Unterstützung, die die EineWelt-Gruppe bei zahlreichen gemeinsamen Veranstaltungen erfahren durfte. Gemeinsamer Wunsch der evangelischen Kirchengemeinde und der EineWelt-Gruppe ist es daher, diese Verbundenheit auch künftig beizubehalten. Die Satzung der EineWelt-Gruppe trägt dem Rechnung.

Satzung der EineWelt-Gruppe Waldenbuch

Stand 23.07.2020

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen EineWelt-Gruppe Waldenbuch.

Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Sitz des Vereins ist Waldenbuch.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und des Umweltschutzes.

Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er

1. den Gedanken der Völkerverständigung fördert auf der Grundlage von Frieden, sozialer Gerechtigkeit und eigenständiger Entwicklung,
2. das Bewusstsein in unserer Bevölkerung für die Zusammenhänge zwischen

Industrie- und Entwicklungsländern, zwischen Konsumentenverhalten und Produktionsbedingungen fördert und solche Aktivitäten, die ebenfalls diese Ziele verfolgen, stärkt,

3. die Entwicklungszusammenarbeit mit den Produzenten und die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit fördert,
4. die Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Aufgaben und Ziele des Vereins verfolgen, pflegt,
5. diese Vereinsziele durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, vor allem durch Vorträge, Informationsveranstaltungen und Veröffentlichungen fördert,
6. eigene Projekte , die den Aufgaben und Zielen des Vereins dienen, durchführt und entsprechende Projekte anderer Institutionen und Organisationen unterstützt,
7. durch Spenden und verschiedene Aktivitäten die Mittel beschafft, mit denen die Aufgaben des Vereins durchgeführt werden können.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt in Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins müssen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrags. Im Falle der Ablehnung gilt § 9 Nr.10 Spiegelstrich 7.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in hohem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Spenden, Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder, Schüler, Studenten und Auszubildende sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die Mitgliederversammlung muss jedoch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand stellt.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Werktagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
6. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied, das aus wichtigen Gründen an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht mit seiner Vertretung beauftragen. Die Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Jedes anwesende Mitglied darf nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
8. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Beschlüsse werden, falls nicht in der Satzung anders vorgeschrieben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht.

9. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine schriftliche geheime Abstimmung verlangt wird. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim, wenn dies mindestens ein Mitglied wünscht.

10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Genehmigung des Jahresberichtes,
- die Genehmigung des Kassenberichtes,
- die Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- über alle sonstigen vom Vorstand oder den stimmberechtigten Mitgliedern eingebrachten Anträge und über sonstige Angelegenheiten,
- die Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit,
- die Aufnahme eines Mitglieds im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand; dies jedoch nur auf Wunsch des Antragstellers,
- den Ausschluss eines Mitglieds (§ 5 Nr.4),
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags (§ 7 Nr.2),
- Satzungsänderungen (§ 11 Nr.2),
- die Auflösung des Vereins (§ 11 Nr.3),
- die Abwahl des Vorstands (§ 10 Nr.2 Spiegelstrich 4).

§ 10 Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit, dem Schriftführer und bis zu einem weiteren Mitglied. Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Waldenbuch kann der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus seinen Reihen vorschlagen.
- Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

Abweichend hiervon vertreten der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister den Verein jeweils einzeln.

- Die einzeln vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands (§ 10 Nr.1 Spiegelstrich 2 Satz 2) können nur gemeinsam und einstimmig darüber entscheiden, welche Projekte für förderwürdig gehalten und aus Mitteln des Vereins unterstützt werden sollen.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht.
- Dem Schatzmeister obliegt die Abwicklung der Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, die Führung von Kasse und Konten des Vereins, Büchern und sonstigen Rechnungsunterlagen sowie der Verkehr mit den Geldinstituten und Finanzbehörden.
- Die Jahresrechnung, Buchprüfung und Geschäftsführung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfern (§ 9 Nr.10 Spiegelstrich 4) zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Wahlen und Amtszeiten

- Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Die Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.
- Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder dessen Aufgabe.

- Eine Abwahl des Vorstands kann nur in einer Mitgliederversammlung durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine Entscheidung über eine Satzungsänderung bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen,
3. Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Projekten im Sinne von § 3 Nr.6.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung trat durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 01.April 2015 in Kraft. Sie wurde geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.06.2015.